NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 6. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Montag, 25.05.2020
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	19:11 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort:	in der Dreifachturnhalle
Gesetzliche Mitgliederzahl:	25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat
Birkl, Ludwig	Stadtrat
Diermeier, Dennis	Stadtrat
Fischer, Bernhard	Stadtrat
Flotzinger, Florian	Stadtrat
Frischeisen, Johanna	Stadträtin
Hackelsperger, Claus	Stadtrat
Häckl jun., Thomas	Stadtrat
Hierl, Regina	Stadträtin
Laußer, Florian	Stadtrat
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin
Meixner, Maria	Stadträtin
Müller, Thomas	Stadtrat
Ober, Andreas	Stadtrat
Pletl jun., Josef	Stadtrat
Pollmann, Adriane	Stadträtin
Prasch, Christian	Stadtrat
Rank, Christian	Stadtrat
Schlauderer, Rupert	Stadtrat
Schweiger, Stephan	Stadtrat
Schwindl, Heribert	Stadtrat
Siller, Walter	Stadtrat
Weinzierl, Josef	Stadtrat

Protokollführung

Sinzenhauser, Georg	Verwaltungsrat

Verwaltung

Rieger, Christian	Stadtkämmerer
Schmid, Andreas	Stadtbaumeister
Wieben, Barbara	Leiterin Fachbereich TWMK

Gäste

20 Gäste
MZ: Herr Kugler
Der Kelheimer: Frau Ruppert

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Häckl, Thomas	Stadtrat	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der letzten Niederschrift vom 02.03.2020	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
2	Genehmigung der letzten Niederschrift vom 05.05.2020	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
3	Kunsthandwerkerhaus; Konzeptänderung	
	Wirtschaft-Tourismus-Kultur	Entscheidung
4	Verlängerung der Amtszeit von Festkönigin Lena Thalmair	
	Wirtschaft-Tourismus-Kultur	Entscheidung
5	Bekanntgabe der Höhe der Aufwandsentschädigungen der Bürgermeister	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Kenntnisnahme
6	Unterstützung der örtlichen Wirtschaft - kommunale "Corona-Maßnahmen"; zinslose Stundungen, Verzicht auf Säumniszuschläge und Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren	
	Finanzen	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die 6. Stadtratssitzung.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit es Stadtrates fest. Diese wurde ohne Gegenstimme genehmigt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger wies die anwesenden Gäste nochmals darauf hin, dass ab sofort jeweils vor Eintritt in die offizielle Tagesordnung der Stadtratssitzung für die anwesenden Gäste die Möglichkeit besteht, dass diese sich für die Zeit von 15 Minuten zu Wort melden und Fragen an das Stadtratsgremium und die Verwaltung stellen können.

Die gestellten Fragen sind im Anhang dieser Niederschrift ersichtlich.

Um 18.15 Uhr wurde dann die offizielle Stadtratssitzung mit dem öffentlichen Teil eröffnet.

Die Niederschrift über die öffentliche Stadtratssitzung vom 02.03.2020 wurde gemäß § 27 Abs. 1 der GeschO für den Stadtrat 2020-2026 mit Beschluss Nr. 72 genehmigt.

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Stadtratssitzung vom 02.03.2020 war während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder ausgelegt. Bis zum Schluss der Sitzung wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 27 Abs. 2 der GeschO für den Stadtrat 2020-2026 als genehmigt.

Die Niederschrift über die öffentliche Stadtratssitzung vom 05.05.2020 wurde gemäß § 27 Abs. 1 der GeschO für den Stadtrat 2020-2026 mit Beschluss Nr. 73 genehmigt.

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Stadtratssitzung vom 05.05.2020 war während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder ausgelegt. Bis zum Schluss der Sitzung wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 27 Abs. 2 der GeschO für den Stadtrat 2020-2026 als genehmigt.

Jedem Stadtratsmitglied wurde ein gebundenes Exemplar der neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat 2020-2026 sowie die neue Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ausgehändigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift vom 02.03.2020

Beschluss-Nr. 72

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 02.03.2020.

Verteiler:
- Akt

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 2 Genehmigung der letzten Niederschrift vom 05.05.2020

Beschluss-Nr. 73

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 05.05.2020.

Verteiler:
- Akt

Sachbearbeiter: Wieben, Barbara

TOP 3	**Kunsthandwerkerhaus; Konzeptänderung**
	Beschluss-Nr. 74
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 24 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 277 vom 28. Oktober 2019 hat der Stadtrat die Stadtverwaltung beauftragt, „das Projekt Kunsthandwerkerhaus wie im Sachverhalt dargestellt weiter zu verfolgen und weitere Klärungsschritte einzuleiten".

Das Projekt „Kunsthandwerkerhaus Kelheim" entstand auf Initiative der Kelheimer Keramikerin Christine Stark in Abstimmung mit weiteren Kunsthandwerkern.
In der Grundidee soll das Kunsthandwerkerhaus über Atelierräume verfügen, welche von Kunsthandwerkerinnen und -handwerkern aus Kelheim und der Umgebung angemietet werden können. Ebenso einem Ausstellungsraum, in dem die Schaffenden ihre Werke der Öffentlichkeit zeigen und verkaufen können.
Durch offen gestaltete Räume können Interessierte und Besucher beim Arbeiten zusehen, mit den Kunsthandwerkern ins Gespräch kommen und das Kunsthandwerk erleben. Auch Kurse, z. B. für Kinder, sind Teil des Konzepts, das noch weiter ergänzt werden kann (Veranstaltungsort für kulturelle Veranstaltungen, Firmen, Fortbildungen, Ausstellungen, usw.).
Das Kunsthandwerkerhaus soll ein Kultur- und Begegnungsraum inmitten der Altstadt sein und einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Belebung der Altstadt und zur Steigerung der Attraktivität als Erlebnis- und Einkaufsort leisten.

Umgesetzt werden soll das Kunsthandwerkerhaus durch einen **Trägerverein**. Die Mitgliedschaft im Trägerverein steht jedem offen - Institutionen, Firmen, Vereinen und Privatpersonen.

Die **Finanzierung** des Kunsthandwerkerhauses soll durch den Trägerverein erfolgen. Neben den Mitteln aus dem Verein sollen auch Firmen und Institutionen als Sponsoren für die Flächen gewonnen werden, sodass die Mietkosten für die Nutzer attraktiv gestaltet werden können. Einnahmen können durch die Mietkostenübernahme der Nutzer sowie durch Erlöse aus dem Begleitprogramm generiert werden.

Weiter ist eine Unterstützung durch Fördermittel z. B. durch das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt" möglich wie auch über die LEADER-Förderung (z. B. 50 % Kostenübernahme für die Förderung der Projektmanagementstelle, für die Dauer von 2 Jahren).

Die genauen Fördermöglichkeiten, die ausgeschöpft werden können, müssten bei einem positiven Votum des Stadtrates, als nächsten Schritt eruiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich ab, dass von einer möglichen Leader-Förderung für diese Förderperiode aus zeitlichen Gründen Abstand genommen werden muss. Hierfür müsste die komplette Umsetzung bis 2023 erfolgt sein, was nach momentanen Stand unrealistisch erscheint, zumal sich Weiterent-

wicklungen und Richtungsänderungen hinsichtlich der ursprünglichen Planung ergeben haben.

Abweichungen haben sich seit vergangenen Herbst hinsichtlich einer möglichen Unterbringung des Kunsthandwerkerhauses ergeben. Als ein möglicher Standort wurde ursprünglich noch ein Gebäude in Privateigentum (Flurnummer 236 & 236/1 Gemarkung Kelheim) in Erwägung gezogen.

Hiervon wird mittlerweile bei den Planungen Abstand genommen. Es wird die Realisierung **in einem städtischen Gebäude** forciert, da die Planung und Umsetzung eines Kunsthandwerkerhauses in einer „eigenen", städtischen Immobilie leichter realisiert werden kann, als wenn die Stadt Kelheim hierfür als Mieter einer Fremdimmobilie auftritt. Die Minimierung der anfallenden Kosten, eine leichtere Abwicklung von möglichen Förderanträgen, keine Abhängigkeit auf Grund eines bestehenden Mietverhältnisses sind u. a. Gründe, die im Moment für diesen Richtungswechsel sprechen.

Denkbar ist es u. a. das Kunsthandwerkerhaus bei der Erstellung des Nutzungskonzeptes für das Archäologische Museum zu berücksichtigen. Mit Beschluss Nr. 30 vom 17. Dezember 2019 hat der damalige Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kultur, jetzt: Hauptausschuss, die Weiterentwicklung des Museums beschlossen. In die Bewertung und Analyse sollen auch die räumliche Anbindung des Museums an die Stadt, die Nutzung der Museumsräume inklusive des Gartens und des bisher ungenutzten Dachgeschosses miteinfließen. Ebenso sollen Möglichkeiten für weitergehende Aktivitäten wie Events, Hochzeiten etc. berücksichtigt werden. **Eventuell** ergeben sich hieraus Synergieeffekte sowohl für das Kunsthandwerkerhaus als auch das Museum.

Es ist angedacht, das Projekt „Kunsthandwerkhaus" langsam zu konkretisieren, indem z. B. im Herbst oder im Frühling ein Handwerkermarkt im Garten des Museums veranstaltet wird. Unabdingbar ist im Falle einer Realisierung der Einsatz eines Projektmanagers, der sich um die Organisation (Belegung, Begleitprogramm, usw.) sowie um die Akquise von Finanzmitteln, Koordination kümmert. Zusätzlich müssen auf Dauer Verwaltungs- und Buchhaltungsaufgaben durch eine Verwaltungskraft übernommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Richtungs- und Konzeptänderung des Kunsthandwerkerhauses zu. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu eruieren, ob und wenn ja in welchen städtischen Immobilien im Altstadtbereich das Projekt zu welchen Konditionen umgesetzt werden kann.

Es ist u. a. zu prüfen, ob das Projekt bei der Neukonzeption des Archäologischen Museums berücksichtigt werden kann.

Verteiler:
-Fachbereich 2
-Fachbereich 3
-Fachbereich 4
-Altstadtmanagement

Sachbearbeiter: Ipfelkofer, Franziska

TOP 4	**Verlängerung der Amtszeit von Festkönigin Lena Thalmair**
	Beschluss-Nr. 75
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 24 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Aus bekannten Gründen sind für das Jahr 2020 voraussichtlich alle großen Feste abgesagt und somit auch die Auftritte bzw. Einladungen der amtierenden Festkönigin Lena Thalmair.

Nach Rücksprache mit Frau Thalmair wäre Sie damit einverstanden und sogar erfreut, wenn Ihre Zeit als Kelheimer Festkönigin verlängert bzw. die Amtszeit von Lena Thalmair erst zur Donau-Wies'n 2021 endet.

Beschluss:

Die Amtszeit der derzeit amtierenden Festkönigin Lena Thalmair wird bis zur Donau-Wies'n 2021 verlängert.

Frau Thalmair bleibt somit als 52. **Festkönigin** der Stadt Kelheim im Amt. Somit entfallen für diese Amtszeit die Kosten für die Anschaffung der Dirndl (550,- €). Benötigt werden eine neue Schärpe, Fotos, Autogramm- und Visitenkarten mit dem Aufdruck der neuen Amtszeit 2020/2021.

Die voraussichtlichen Kosten für diese Ausstattung betragen ca. 500,- €.

Der Festkönigin wird gestattet, einen freien Dienstwagen der Stadt Kelheim zu verwenden, wenn Sie bei Veranstaltungen offiziell als Festkönigin eingeladen ist. Ansonsten werden die Kosten, pro Einladung und bis zu einer Fahrstrecke von 200 km, in Höhe der Fahrtkostenpauschale von derzeit 35 Cent pro Kilometer, übernommen. Das Geschenk sowie Info-Material über Kelheim für die jeweils gastgebende Königin, wie es bei allen Einladungen üblich ist, stellt ebenfalls die Stadt Kelheim.

Verteiler:
- Akt

Sachbearbeiter: Schmailzl, Katrin

TOP 5	**Bekanntgabe der Höhe der Aufwandsentschädigungen der Bürgermeister**
	Beschluss-Nr. 76
	Kenntnisnahme: **Dafür: 24 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

In der konstituierenden Stadtratssitzung am 05. Mai 2020 wurden folgende Beschlüsse bzgl. der Aufwandsentschädigungen gefasst:

1. Dem ersten Bürgermeister Christian Schweiger wird neben seinem Grundgehalt (Besoldungsgruppe B 3) und dem Familienzuschlag (Stufe 1) noch eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 798,47 € gewährt. Diese Dienstaufwandsentschädigung wurde unter Berücksichtigung der durch das Bürgermeisteramt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung festgesetzt (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG). Erster Bürgermeister Schweiger nahm im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

2. Herr Dennis Diermeier erhält als ehrenamtlicher zweiter Bürgermeister der Stadt Kelheim gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG neben der ihm als Stadtratsmitglied gewährten Entschädigung mit Wirkung vom 01. Mai 2020 eine laufende weitere Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € monatlich. Eine jährliche Sonderzuwendung wird gewährt. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es noch des Einvernehmens mit Herrn Diermeier (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Dieses wurde am 07. Mai 2020 erteilt. Zweiter Bürgermeister Diermeier nahm im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

3. Frau Frischeisen erhält als ehrenamtliche dritte Bürgermeisterin der Stadt Kelheim gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG neben der ihr als Stadtratsmitglied gewährten Entschädigung mit Wirkung vom 01. Mai 2020 eine laufende weitere Entschädigung in Höhe von 600,00 € monatlich. Eine jährliche Sonderzuwendung wird gewährt. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es noch des Einvernehmens mit Frau Frischeisen (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Dieses wurde am 08. Mai 2020 erteilt. Dritte Bürgermeisterin Frischeisen nahm im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Gemäß KWBG ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen öffentlich bekannt zu geben.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der öffentlichen Bekanntmachung ohne Erinnerung Kenntnis.

Verteiler:
Personalakt (3x)

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

TOP 6	**Unterstützung der örtlichen Wirtschaft - kommunale "Corona-Maßnahmen"; zinslose Stundungen, Verzicht auf Säumniszuschläge und Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren** Beschluss-Nr. 77 **Entscheidungsergebnis:** **Dafür: 24 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Als Anlage zum Rundschreiben Nr. 97/2020 des Bayer. Städtetags vom 07. April 2020 informierte das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration über die Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.

Die kommunalen Haushalte dürfen in dieser außergewöhnlichen Sondersituation allerdings nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen auch das gesamtwirtschaftliche Spannungsfeld berücksichtigen. So dürfen

- zwar die kommunalen Finanzen nicht aus dem Ruder laufen,
- die betroffene örtliche Wirtschaft jedoch auch nicht durch eine haushaltswirtschaftliche „Vollbremsung" auf Kosten ihrer künftigen Entwicklung eine nachhaltige Schädigung erfahren.

In diesem Schreiben werden **steuerliche Erleichterungen, Billigkeitsmaßnahmen nach dem Kostengesetz, Kommunalabgaben nach dem KAG** und **die vorfällige Begleichung von Rechnungen** als kommunale Unterstützungsmaßnahmen der örtlichen Wirtschaft genannt.

(Dem gegeben über wird es von Seiten des Ministeriums für nicht vertretbar gehalten, wenn seitens der Kommunen Bürgschaften, (zinslose) Darlehen oder (verlorene) Zuschüsse an rein privatwirtschaftliche Unternehmen gewährt werden, ohne dass eine kommunale Aufgabe vorliegt.

Zur Unterstützung der Wirtschaft haben Bund und Länder bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Die Maßnahmen der Staatsregierung umfassen dabei massive Steuerstundungen ohne Zinszahlungen, den „Sonderfonds Corona-Pandemie" mit dem Ziel, die Liquidität zu erhalten, einen erhöhten Bürgschaftsrahmen für Kredite, den Bayernfonds mit der Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen sowie eine Soforthilfe für Betriebe, die in finanzielle Not geraten sind, gestaffelt nach Unternehmensgröße. Damit stehen für private Unternehmen umfangreiche Hilfen zur Verfügung.

Parallele kommunale Aktivitäten bergen insoweit zudem die Gefahr einer ungleichmäßigen Verteilung öffentlicher Mittel. Vor allem binden sie die finanzielle Kraft der Kommunen, welche nach dem Abflauen der Corona-Pandemie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben und damit auch zum Wiederanlaufen der Wirtschaft dringend benötigt wird.)

Vor diesem Hintergrund sieht sich der Finanzbereich in der Pflicht, die eingangs empfohlenen Maßnahmen unter Ausnutzung des maximalen Ermessensspielraums umzusetzen.

a) Gewerbesteuer – Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen und zinslose Stundungen

Steuervorauszahlungen können grundsätzlich der Steuer angepasst werden, die sich für den laufenden oder vorausgegangenen Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird (§ 19 GewStG).

Bei Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen von durch Corona betroffenen Gewerbetreibenden, die direkt an die Stadt Kelheim gerichtet sind, werden vorerst nur die Vorauszahlungen mit Fälligkeit 15. Mai 2020 herabgesetzt. Sollte sich die Lage bis zur nächsten Fälligkeit am 15. August 2020 nicht verbessern, werden die Gewerbetreibenden aufgefordert, sich mit dem Steueramt in Verbindung zu setzen, um Einzelfallregelungen treffen zu können.

Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages sind direkt an das zuständige Finanzamt zu richten. Die Stadt Kelheim ist in diesen Fällen an die geänderten Messbeträge gebunden und die Vorauszahlungen werden dementsprechend herabgesetzt (Pflicht-Herabsetzung).

Stundungen können grundsätzlich unter Vorlage von Sicherheiten und mit Berechnung von Stundungszinsen gem. § 234 i. V. m. § 238 AO gewährt werden.

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Schreiben vom 17. März 2020) empfiehlt, dass fällige Steuerzahlungen (vor allem bei Steuerveranlagungen für vergangene Zeiträume), soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können, auf Antrag **befristet zinsfrei gestundet** werden sollen. Diese Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 von Betroffenen gestellt werden. Die Stundung soll gemäß ministerialem Empfehlungsschreiben zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt werden. Es sind von den Antragstellern keine besonderen Nachweise über die aktuelle Liquiditäts- und Geschäftslage des Unternehmens beizufügen.

Dementsprechend wurden im Steueramt der Stadt Kelheim Stundungen von Gewerbetreibenden, die von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, ohne besondere Nachweise für drei Monate gewährt; auf die Erhebung von Stundungszinsen wurde ebenfalls verzichtet.

b) Verzicht auf Säumniszuschläge und Mahngebühren

Säumniszuschläge müssen grundsätzlich nach § 240 AO i.V. mit dem KAG erhoben. Die Säumniszuschläge betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des abgerundeten rückständigen Betrags; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag. Einen Ermessensspielraum gibt es nicht.
Mahngebühren entstehen bei Festsetzung einer Mahnung. Die Höhe richtet sich nach dem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis. Die Beträge betragen zwischen 10 € und 100 € je nach Höhe des angemahnten Gesamtbetrags. Einen Ermessensspielraum gibt es wiederum nicht.

<u>Regelung für Finanzämter:</u>
BMF-Schreiben vom 19.03.2020, GZ IV A 3 - S 0336/19/10007 :002
Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern (...) abgesehen

werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.

Hierzu gibt es eine gleichlautende Empfehlung des Bayerischen Städtetags vom 20.03.2020, RS S 042. Zusätzlich:
Mit Blick auf den Administrationsaufwand bestehen aber auch keine Bedenken, wenn Städte und Gemeinden die Mahnläufe und die Vollstreckungsmaßnahmen – soweit es die Gewerbesteuer betrifft – zunächst und bis auf Weiteres ganz aussetzen. So wird derzeit bereits in vielen Städten und Gemeinden verfahren. Der Städtetag wird diese Frage auf Grundlage konkreter Praxiserfahrungen weiter über die Gremien diskutieren. Die Handlungsempfehlungen werden dann gegebenenfalls für diesen Bereich fortgeschrieben.

Aktuelle Handlung durch die Stadtkasse
Die BMF-Regelungen bzw. der Empfehlung des Bayer. Städtetags werden seit März 2020 insoweit entsprochen, dass offene Gewerbesteuerbeträge bei Nichtbezahlen nur erinnert werden und Mahnungen mit Erhebung von gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschlägen und Mahngebühren unterbleiben.

c) Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Im Schreiben des Deutschen Städtetags vom 07. April 2020 wird als weitere Unterstützungsmaßnahme der Städte und Gemeinden für Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie der Verzicht auf Sondernutzungsgebühren genannt.

Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (=Terrassierungsentgelte) könne für die Zeiträume verzichtet werden, in denen die Betriebsstätten der Abgabenpflichtigen aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen sind bzw. bleiben mussten. Darunter sind - konkret auf die Stadt Kelheim bezogen - diejenigen Gebühren zu subsumieren, die ausschließlich die Kelheimer Gastronomen, Einzelhändler und Tourismusbetriebe für Freiflächen zu bezahlen haben.

Da einerseits die genannten Branchen mit voller Wucht von Corona getroffen worden sind und andererseits eine Unterstützung in Form der Aussetzung der Gebührenerhebung nicht als (freiwillige) kommunale Förderung zu klassifizieren ist (Hoheitlichkeit von Sondernutzungsgebühren), sieht die Kämmerei einen Verzicht der Gebühren für das Jahr 2020 als den Umständen entsprechend angemessen und verhältnismäßig an.

Beschluss:

Die Stadt Kelheim übernimmt die vorgenannten Regelungen und Empfehlungen – a) Gewerbesteuer – Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen und zinslose Stundungen sowie b) Verzicht auf Säumniszuschläge und Mahngebühren - für den eigenen Handlungsbereich bis 31. Dezember 2020. Die bisherige empfohlene Vorgehensweise und Ausübung der Ermessensspielräume werden, auch rückwirkend, genehmigt.

Die für das Jahr 2020 bereits erhobenen Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen (Terrassierungsentgelte; HHSt. 0.6300.1191) werden erlassen bzw. bei erfolgter Bezahlung rückerstattet.

Verteiler:
- Fachbereich 1
- Fachbereich 2 (Akt)
- Fachbereich 2.5 (Stadtkasse)
- Fachbereich 4

Verschiedenes öffentliche Sitzung:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger wies darauf hin, dass im Hinblick auf die Änderung des Konzeptes für ein Kunsthandwerkerhaus, Dr. Bernd Sorcan das Angebot gemacht hat, für das Stadtratsgremium eine Museumsführung zu veranstalten. Dabei könnten sich alle Stadträtinnen und Stadträte einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Flächen der einzelnen Geschoße und evtl. weiteren Nutzungsmöglichkeiten des Museums verschaffen. Bürgermeister Schweiger bittet deshalb, wenn der Termin feststeht, um eine rege Teilnahme.

Weiterhin informiert erster Bürgermeister Christian Schweiger den Stadtrat darüber, dass von der CSU-Stadtratsfraktion mit Schreiben vom 17.05.2020 ein „Eilantrag zur Entscheidung – Ausarbeitung eines Konzeptes und der Bebauungsplan für einen Kindergarten" bei der Schule Nord eingegangen ist. Das Schreiben wurde an die verschiedenen Fachbereiche (FB1, FB2, FB3) verteilt. Es müssen noch verschiedene Abklärungen bezüglich Standort, Umsetzbarkeit, Verkehrsinfrastruktur u.dgl. getroffen werden, die noch etwas Zeit in Anspruch nehmen werden. Sobald die notwendigen Fakten vorhanden sind, wird der Antrag im Stadtrat behandelt werden.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger stellte dann den von der Stadt in Auftrag gegebenen Mund-Nasen-Schutz mit dem Logo der Stadt Kelheim in den drei gelieferten Farben vor und wies darauf hin, dass diese ab dem 30.05.2020 dann auch in der Touristinfo zum Selbstkostenpreis (ca. 3,-- €) käuflich erworben werden können.

Nachdem in den Social Medias verschiedene Mitteilungen „kursieren", dass der Bürgermeister ein neues Dienstfahrzeug fährt und behauptet wird, dass dieses schon vor seiner Wahl beschafft und auch von ihm gefahren wurde, nahm Christian Schweiger hierzu Stellung. Es entspricht den Tatsachen, dass er einen neuen Dienstwagen fährt. Es entspricht aber nicht den Tatsachen, dass dieser bereits vor der Wahl beschafft wurde und deshalb auch nicht von ihm vor der Wahl schon gefahren wurde. Der Leasing-Vertrag des bisherigen Dienstwagens war bereits kurz vor der Wahl ausgelaufen und wurde kulanter Weise noch um einen Monat von dem Fahrzeughersteller verlängert. Deshalb musste seitens der Verwaltung eine Entscheidung bezüglich eines neuen Dienstfahrzeuges getroffen werden. Das Fahrzeug wurde erst am 04.05.2020 abgeholt. Warum die Lieferung nach Auftragserteilung so schnell möglich war, liegt daran, dass der Fahrzeughändler, der von der Fa. BMW u.a. auch für Dienstfahrzeuge zuständig ist, ein passendes Fahrzeug vorrätig hatte.

Stadtrat Claus Hackelsperger teilte mit, dass er schon vor längerer Zeit den Antrag gestellt hatte, dass der Hartplatz zwischen dem Donaugymnasium und der Wittelsbacher Mittelschule für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollte. Damals hatte es seitens der Verwaltung geheißen, dass noch verschiedene Abklärungen z.B. bezüglich Haftungsfragen usw. erfolgen müssten. Er möchte deshalb, dass in der nächsten Stadtratssitzung über den Sachstand in dieser Angelegenheit informiert wird. Erster Bürgermeister Christian Schweiger sicherte zu, dass dies erfolgen wird.

Die Sprecherin der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Stadträtin Christiane Lettow-Berger berichtete, dass sie vom ehemaligen dritten Bürgermeister Theo Schabmüller ein Schreiben erhalten hat, in dem er auf die bauliche Problematik der Fußgängerführung im Bereich der Pater-Josef-Straße/Frauenbergstraße im Ortsteil Weltenburg (Hindernis der Treppe) hinweist. Außerdem erinnert er darin an seine Anträge vom 10.10.2019 bezüglich eines zweiten Zuganges für den Waldfriedhof, die PV-Anlage Winzerer Straße und den Kreisel Hohenpfahl. Stadträtin Christiane Lettow-Berger fragte deshalb an, ob dieses Schreiben auch bei der Stadt Kelheim eingegangen ist. Dies wurde bis zum Tag der Sitzung sowohl von erstem Bürgermeister Christian Schweiger als auch von Geschäftsleiter Georg Sinzenhauser verneint (Anmerkung vom Niederschriftführer: das Schreiben ist am nächsten Tag, also 26.05.2020 bei der Stadt Kelheim eingegangen).

Weiterhin wies Stadträtin Christian Lettow-Berger darauf hin, dass bei der Stadt Kelheim weder in der Verwaltung und den städt. Einrichtungen als auch bei Sitzungen kein Fairtrade-Kaffee verwendet wird. Der Stadt Kelheim, die das Siegel einer Fairtrade-Stadt führt, würde es deshalb gut zu Gesicht stehen, wenn Fairtrade-Kaffee angeboten würde. Die Fairtrade-Steuerungsgruppe bietet deshalb für den Stadtrat eine Verköstigung an, damit sich jeder selbst von der Qualität von Fairtrade-Kaffe überzeugen kann. Erster Bürgermeister Christian Schweiger nahm dieses Angebot dankend an und bat die Sitzungsteilnehmer von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Stadtrat Bernhard Fischer teilte mit, dass er einen Antrag wegen Anordnung und Aufstellung eines „Sackgassenschildes" an der Einmündung der Straße „Zum Donaufeld" sowie eines Zusatzschildes „keine Wendemöglichkeit" gestellt hat. Er möchte hierzu den Sachstand wissen. Der Fachbereichsleiter Allgemeine Verwaltung/Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Georg Sinzenhauser, antwortete dazu, dass der Sachbearbeiter für das Straßenverkehrswesen sich die Angelegenheit vor Ort angeschaut hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Sackgassenschild angeordnet und aufgestellt werden kann. Eine Notwendigkeit für das Zusatzschild „keine Wendemöglichkeit" wird jedoch nicht gesehen. Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung für das VZ 357 wird erstellt. Der städt. Bauhof wird dieses dann in absehbarer Zeit aufstellen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 19:44 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger Erster Bürgermeister	Sinzenhauser Protokollführung